

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich  
Durchwahl: 0511 3030-2181  
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de  
Eingabenummer: 00894/11/19-001

27.02.2025

Ihre Eingabe betr.

*Kostenlose Schülerbeförderung für die Sekundarstufe II (Oberstufe) und die Berufsbildenden Schulen (BBS)*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 12.02.2025 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/6530 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 27.02.2025 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigefügt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

*B. Olt - Münch*  
Vizepräsidentin

**Stellungnahme des  
Niedersächsischen Kultusministeriums**

**zum Folgesatz 001 der Landtagseingabe 00894/11/19**

**Jörg Mitzlaff, Am Friedrichshain 34, 10407 Berlin**

**betr. Kostenlose Schülerbeförderung für den Sekundarbereich II (Oberstufe) und die Berufsbildenden Schulen (BBS)**

Der Petent fordert in seiner Eingabe vom 10.09.2024 dazu auf, den Kreis der Anspruchsbe rechtigten auf Schülerbeförderung um die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II sowie der berufsbildenden Schulen zu erweitern und die Regelung des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) dementsprechend anzupassen. Dar über hinaus fordert er, die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Diese Eingabe ist ein Folgesatz zum Vorgang 00894/11/19 mit gleicher Zielsetzung.

Der Petent begründet seine Eingabe mit Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit, die gefährdet sei, weil einkommensschwächere Familien die Fahrtkosten nicht tragen könnten sowie mit der Förderung des ÖPNV als klimafreundliches und sozial gerechtes Mobilitätsangebot.

Grundsätzlich bedingt die Pflicht der elterlichen Sorge für ihre Kinder neben der Verantwortung für einen sicheren Schulweg auch das Tragen der damit verbundenen Kosten. Nach § 71 Abs. 1 NSchG ist es Aufgabe der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst grundsätzlich auch die Kosten für eine etwaige Beförderung zur Schule.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber die Veranlassung gesehen, die Kosten der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur Schule den Eltern nicht ausschließlich aufzuerlegen. Nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NSchG haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Regelung dient dazu, die Erziehungsberechtigten unter den normierten Voraussetzungen von den Kosten der Schülerbeförderung zu entlasten.

Mit den derzeitigen Regelungen zur Schülerbeförderung werden die Kosten nicht vollständig während der gesamten Schulzeit übernommen, aber Eltern von ihrer Pflicht, für den Schulweg ihrer Kinder zu sorgen und etwaige damit verbundene Fahrtkosten zu tragen, deutlich entlastet.

Mit dem Übergang der Schülerinnen und Schüler in den Sekundarbereich II bzw. die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen fällt die vollständige Übernahme der Beförderungskosten durch den Träger der Schülerbeförderung zwar in den meisten Fällen weg, doch hat das Land Niedersachsen hier bereits eine Verbesserung herbeigeführt, indem es seit dem 01.01.2022 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets (rSAT) durch die Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen hat. Das Land Niedersachsen unterstützt die ÖPNV-Aufgabenträger seitdem mit einer Finanzhilfe, die sich nach dem Einwohner-/ Flächenverhältnis des ÖPNV-Aufgabenträgers berechnet. Als Finanzhilfe des Landes Niedersachsen stehen jährlich Landesmittel in Höhe von rund 20 Mio. Euro zur Verfügung. Der darüberhinausgehende Finanzbedarf wird durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger erbracht. Nach derzeitigem Stand haben 31 von 39 ÖPNV-Aufgabenträgern das rSAT eingeführt. Das rSAT ermöglicht es Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende zu einem Preis von maximal 30 Euro im Monat mindestens den straßengebundenen ÖPNV (Busse, Stadtbahn, Straßenbahn) im gesamten Tarifraum des jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträgers zu nutzen.

Die Landesregierung hat sich darüber hinaus das Ziel gesetzt, auch für den Sekundarbereich II eine kostenlose Schülerbeförderung zu schaffen, da der Weg zur Schule nicht mit finanziellen Sorgen verbunden sein soll. Im Weiteren will die Landesregierung den gestiegenen Anforderungen an Mobilität für den schulischen Teil der Ausbildung begegnen, indem ein landesweites 29-Euro-Ticket für Auszubildende eingeführt wird. Mit der Umsetzung dieses Koalitionsziels ist das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) befasst. Das MW hat die Einführung des 29 Euro-Tickets als rabattiertes Deutschlandticket (D-Ticket) geplant. In Anbetracht der Haushaltslage geht das MW derzeit von einer gestaffelten Einführung, in einem ersten Schritt für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, aus. Für die geplante Umsetzung sind jedoch zwingend Haushaltsmittel notwendig, die in 2024 nicht zur Verfügung standen. Inwieweit die Haushaltsmittel im kommenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen bleibt abzuwarten.

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
  1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird **für erledigt erklärt**,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:**1. Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen:**

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuholen. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

**2. Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen:**

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

**3. Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen:**

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

**4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten:**

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

**5. Die Eingabe wird für erledigt erklärt:**

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

**6. Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:**

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begeht, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

**7. Der Landtag hat/sieht keinen Anlass, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:**

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)